

Gesetzgeber regelt endlich Steuerpflicht von Imkereien

Wachtberg, 29.01.2015: In unseren Veröffentlichungen haben wir in den vergangenen Jahren mehrfach über den Rechtsstand der Besteuerung von Imkereien nach § 13 a berichtet. Immer wieder gab es dazu von Seiten der Mitglieder viele offene Fragen, weil die Finanzverwaltungen in den Bundesländern zwar überwiegend anerkannten, dass Imkereien bis zu 30 Völkern keinen Gewinn erwirtschaften, aber diese Grenze bisher weder durch die Rechtsprechung noch durch Gesetz oder zitierfähige Verwaltungsanweisung festgelegt war. Dieser Sachverhalt wurde immer wieder von Seiten des D.I.B.-Präsidiums in Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium kritisch angemerkt und eine bundeseinheitliche Festlegung gefordert.

Nunmehr wurde mit Bundesgesetzblatt Nr. 63 vom 30.12.2014

[\(http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%27bgbl114s1997.pdf%27%255D#_bgbl_%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl114s2417.pdf%27_1422351269703\)](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%27bgbl114s1997.pdf%27%255D#_bgbl_%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl114s2417.pdf%27_1422351269703))

erstmalig diese gesetzliche Größenordnung für Imkereien, die für ertragssteuerliche Zwecke anzuwenden ist, formuliert.

Danach wird ab 01.01.2016 davon ausgegangen, dass bei einer Betriebsgröße bis zu 30 Bienenvölkern kein Gewinn in der Imkerei erwirtschaftet wird. Bei 31 bis 70 Völkern beträgt der pauschale Gewinn 1.000,-- € im Jahr. Ab 71 Völkern ist eine Einnahme-Ausgaben-Rechnung zu erstellen.

Welche Bedeutung dieser Beschluss des Bundesrates im Einzelnen hat, darüber werden wir in einer unserer nächsten Ausgaben für D.I.B. AKTUELL berichten.

Kontakt: Petra Friedrich, Tel. 0228/93292-18 o. 0163/2732547, dib.presse@t-online.de